Meldepflicht für Lehrkräfte

bei Abgabe der Zustimmungserklärung

Deutsche Rentenversicherung

Neuregelung seit 1. März 2025: Wurde bei Vertragsschluss von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen und hat die Lehrkraft eine Zustimmungserklärung abgegeben, muss sie ihre Tätigkeit dem Rentenversicherungsträger melden. Die Meldung erfolgt über einen **Fragebogen** (siehe QR-Code).

WER?

Lehrkräfte an Bildungseinrichtungen, z. B.

- Universitäten
- Hoch- und Fachhochschulen
- Volkshochschulen
- Fachschulen

WARUM?

Aufgrund der **Rechtsprechung** hat sich die Beurteilung zum Erwerbsstatus von Lehrkräften geändert.

Der Gesetzgeber hat deshalb eine Übergangsregelung geschaffen (§ 127 SGB IV).

DAS BEDEUTET?

Lehrkräfte gelten als Selbständige, die rentenversicherungspflichtig werden können.

Bildungseinrichtungen können sicher sein, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht zahlen zu müssen.

WANN?

Seit dem 1. März 2025 besteht die Meldepflicht der **Lehrkraft,** wenn diese und die **Bildungseinrichtung** beim **Vertragsabschluss** von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Lehrkraft eine **Zustimmungserklärung** abgegeben hat.

WIE?

Für die Meldung beim Rentenversicherungsträger steht ein Fragebogen zur Verfügung.

Dieser kann über den folgenden QR-Code aufgerufen werden.

UND DANN?

Der Rentenversicherungsträger stellt für Zeiten ab dem 1. März 2025 auf Grundlage der Angaben fest, ob und in welcher Höhe die Lehrkraft Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen hat.

Sie haben Fragen?
Wir beraten Sie gerne:

Tel.: 0800 1000 4800 (kostenfreie Service-Nummer)

www.deutsche-rentenversicherung.de

Fragebogen

Weitere Informationen